Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1930	Nr. 41

(Nr. 13555.) **Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der Familiengüter und der Hausvermögen (Auflösungsgebührenordnung). Vom 22. Dezember 1930.**

Auf Grund des Artikels 46 Nr. a des Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 51) wird nach Anhörung des Staatsrats und mit Zustimmung eines Ausschusses des Landtags folgendes verordnet:

Teil A.

Kosten der Auflösungsbehörden.

I. Abschnitt.

Einteilung.

§ 1.

(1) Die Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) in den Angelegenheiten der Auflösungsbehörden (Auflösungsämter für Familiengüter, Landesamt für Familiengüter) richtet sich:

1. in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften des II. Abschnitts (§§ 2 bis 54),
2. im Verfahren über streitige Ansprüche und im Fideikommißkonkursverfahren nach den Vorschriften des III. Abschnitts (§§ 55 bis 57) dieser Verordnung.

(2) Als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle Angelegenheiten der Auflösungsbehörden mit Ausnahme des Verfahrens über streitige Ansprüche und des Fideikommißkonkursverfahrens. Verfahren über streitige Ansprüche sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entzogen und den Auflösungsbehörden zugewiesen sind.

II. Abschnitt.

Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

(1) Schuldner der Kosten ist der Besitzer, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Geschäften, die nur auf Antrag vorgenommen werden, ist der Antragsteller Kostenschuldner.

(3) Soweit eine Entscheidung der Auflösungsbehörden einem Beteiligten die Kosten auferlegt, trifft auch ihn die Zahlungspflicht.

(4) Im übrigen gelten die §§ 2 bis 5 des Preußischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß.

§ 3.

Die Gebühren werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes, auf den sich das Geschäft bezieht, berechnet. Betrifft das Geschäft ein Recht an einer Sache, so ist

der Wert dieses Rechtes maßgebend. Bei Nachlaßsachen gilt § 88 des Preußischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß.

§ 4.

Für die Wertberechnung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, § 18 Abs. 2, §§ 19, 20, 22 des Preußischen Gerichtskostengesetzes.

§ 5.

(1) Soweit die Gebühren nach dem Werte eines Vermögens zu berechnen sind, sind der Berechnung des Wertes des Vermögens die Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetze vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, das Betriebsvermögen und das Grundvermögen zugrunde zu legen. Maßgebend sind die Einheitswerte, die für den Zeitpunkt, welcher für die Wertberechnung entscheidend ist, gelten. Der Wert des sonstigen Vermögens ist nach freiem Ermessen festzusetzen. Gemeinnützige Einrichtungen bleiben bei der Berechnung des Wertes außer Betracht. Das gleiche gilt von Versorgungsmassen, soweit ihre Erträge nicht dauernd dem Besitzer zukommen. Einrichtungsgegenstände von Gebäuden und Gegenstände von künstlerischem, wissenschaftlichem oder geschichtlichem Werte kommen nur zum Ertragswert in Ansatz, soweit sie nicht in den Einheitswerten einbegriffen sind.

(2) Ein Schuldenabzug ist nur in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen zulässig.

(3) Ist der nach Abs. 1 für die Berechnung des Wertes des Vermögens maßgebende Einheitswert noch nicht festgestellt, so gilt der für den zuletzt abgelaufenen Feststellungszeitraum festgestellte Einheitswert, sofern sich nicht der Bestand des Vermögens inzwischen erheblich geändert hat. Im letzteren Falle ist der Ertragswert von der Auflösungsbehörde nach freiem Ermessen zu ermitteln und der Berechnung des Wertes des Vermögens zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, wenn der Zahlungspflichtige nachweist, daß der Einheitswert den nach dem Durchschnitte der Wirtschaftsergebnisse der letzten drei Jahre ermittelten Ertragswert erheblich übersteigt.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten nicht, soweit es sich um Veräußerungen gegen Entgelt handelt.

§ 6.

Bei Versorgungsansprüchen ist der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen auf den Betrag des einjährigen Bezugs zu berechnen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist.

§ 7.

Die Festsetzung des Wertes erfolgt gebührenfrei durch den Schriftführer der Auflösungsbehörde. Die Auflösungsbehörde kann den Wert festsetzen, wenn sie dies für angemessen erachtet; § 23 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gilt sinngemäß.

§ 8.

Die Berechnung der Kosten erfolgt durch den Schriftführer der Auflösungsbehörde.

§ 9.

Wertfestsetzung und Kostenansatz können durch den Vorsitzenden der Auflösungsbehörde im Aufsichtswege geändert werden, soweit nicht darüber bereits die Auflösungsbehörde entschieden hat. § 25 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gilt sinngemäß.

§ 10.

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen Wertfestsetzung und Kostenansatz entscheidet die Auflösungsbehörde, sofern nicht der Schriftführer die Erinnerung für begründet erachtet und selbst Abhilfe schafft, gebührenfrei.

§ 11.

Gegen die Wertfestsetzung des Auflösungsamts und gegen dessen Entscheidung über Erinnerungen nach § 10 steht dem Zahlungspflichtigen und der Staatskasse die sofortige Beschwerde an das Landesamt für Familiengüter zu. Die Entscheidung des Landesamts ist endgültig.

§ 12.

Die Rechte der Staatskasse nimmt der Leiter des Rechnungsamts des Oberlandesgerichts, an dessen Sitze das Auflösungsamt sich befindet, wahr. Die mit der sofortigen Beschwerde anfechtbaren Beschlüsse des Auflösungsamts sind ihm vom Schriftführer zuzustellen. Zustellungen an den Leiter des Rechnungsamts erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von dem Leiter des Rechnungsamts auf der Urschrift zu vermerken.

§ 13.

Für die Gebührenfreiheit, die Niederschlagung, die Fälligkeit, die Nachforderung, den Ansatz, die Verjährung und die Einziehung von Kosten und die Wiedereinziehung überhobener Beträge gelten die §§ 7 bis 17, § 136 des Preußischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß.

§ 14.

(1) Bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, kann vom Antragsteller ein zur Deckung der Kosten hinreichender Vorschuß erhoben werden, soweit nicht im § 36 eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Auflösungsbehörde kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des für die baren Auslagen geforderten Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachteil bringen würde.

§ 15.

Ein Vorschuß wird nur insoweit zurückbezahlt, als er den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§ 16.

Die Aushändigung von Ausfertigungen und von Abschriften sowie die Rückgabe vorgelegter Urkunden können von der vorherigen Zahlung der Kosten und Stempelabgaben abhängig gemacht werden.

§ 17.

Über Erinnerungen gegen Anordnungen nach § 14 Abs. 2 und § 16 wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 18.

Volle Gebühr im Sinne dieses Abschnitts ist die im § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.

§ 19.

(1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Reichsmark.

(2) Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, sind auf volle zehn Reichspfennige aufzurunden.

§ 20.

Für die Erhebung von Auslagen gelten die §§ 109 bis 112, § 114 des Preußischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß. Für Tagegelder und Fahrkosten gelten die Bestimmungen über Reisekosten in Staatsdienstangelegenheiten. Die Mitglieder der Auflösungsämter beziehen die Sätze der Besoldungsgruppe A 2 b und die des Landesamts die Sätze der Besoldungsgruppe A 1 a des Preußischen Besoldungsgesetzes, soweit sie nicht einer höheren Besoldungsgruppe angehören oder angehört haben.

§ 21.

(1) Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt. § 2 Abs. 2 und 3 des Deutschen Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die zur Erhebung kommenden Stempel werden nach den für Gerichtskostenstempel geltenden Vorschriften behandelt. Die §§ 29 und 30 des Preußischen Gerichtskostengesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über Einwendungen und Beschwerden, welche die Festsetzung des für die Stempelberechnung maßgebenden Wertes oder den Ansatz von Stempelbeträgen betreffen, nach den §§ 7 bis 12 dieser Verordnung entschieden wird.

2. Die einzelnen Gebühren.

a) Allgemeine Verfahrensgebühren.

§ 22.

Als allgemeine Verfahrensgebühren werden erhoben:

1. Die Aufsichtsgebühr;
2. die Auflösungsgebühr;
3. die Beschwerdegebühr.

Die Aufsichtsgebühr.

§ 23.

(1) Die Aufsichtsgebühr umfaßt die gesamte Tätigkeit der Auflösungsbehörde bis zur Beendigung des Auflösungsverfahrens, soweit nicht für einzelne Geschäfte besondere Gebühren vorgesehen sind.

(2) Als beendigt gilt das Auflösungsverfahren in dem Zeitpunkt, in welchem die Familienguts- oder Hausgutseigenschaft in den Grundbüchern oder anderen öffentlichen Büchern und Registern gelöscht wird oder, falls es einer solchen Löschung nicht bedarf, in dem Zeitpunkt, in welchem das Verfahren völlig durchgeführt ist.

§ 24.

Die Aufsichtsgebühr wird bei jedem Familiengut oder Hausvermögen am Schluß eines jeden Kalenderjahrs erhoben. Das angefangene Kalendervierteljahr wird sowohl am Anfang als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet.

§ 25.

(1) Die Aufsichtsgebühr beträgt drei Zehnteile der vollen Gebühr, berechnet nach dem Werte des Vermögens unter Abzug der im Grundbuch eingetragenen, auf dem Stamme des Vermögens ruhenden Schulden und Lasten.

(2) Bei Familiengütern oder Hausvermögen, bei denen am 1. Januar 1934 ein Verfahren auf freiwillige Auflösung nicht schwebt, erhöht sich von dem genannten Tage an die Aufsichtsgebühr auf den Betrag der vollen Gebühr. Wenn bei einem Familiengut oder Hausvermögen nach dem 1. Januar 1934 ein Verfahren auf freiwillige Auflösung beendet wird, ohne daß das Vermögen frei wird, so tritt die gleiche Erhöhung der Aufsichtsgebühr ein, und zwar vom Beginn des der Beendigung des Verfahrens auf freiwillige Auflösung folgenden Kalenderjahrs.

§ 26.

Vom Beginn des der Auflösung (§§ 12, 40, 43 des Familiengütergesetzes — FamGG. — §§ 28, 29 Abs. 3, §§ 40, 42 Abs. 5, §§ 49, 56, 64, 247, 250, 262, 265 des Zwangsauflösungsgesetzes — ZwAG. —) folgenden Kalenderjahrs bis zum Schluß des Kalendervierteljahrs, in welchem das Auflösungsverfahren als beendigt gilt (§ 23 Abs. 2), wird die Aufsichtsgebühr (§ 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2) nur zur Hälfte erhoben.

§ 27.

Bei Geldfideikommissen darf die Aufsichtsgebühr 10 vom Hundert der Einkünfte, die nach Berichtigung der Verwaltungskosten verbleiben, nicht übersteigen.

Die Auflösungsgebühr.

§ 28.

(1) Die Auflösungsgebühr umfaßt die gesamte Auflösungstätigkeit der Auflösungsbehörde, soweit nicht für einzelne Geschäfte besondere Gebühren vorgesehen sind.

(2) Zur Auflösungstätigkeit gehören auch die Sicherungsmaßnahmen der Auflösungsbehörden aus Anlaß der Auflösung.

§ 29.

(1) Bei Familiengütern und Hausvermögen, die freiwillig aufgelöst werden, beträgt die Auflösungsgebühr dreißig Zehnteile der vollen Gebühr. Wenn der Antrag auf freiwillige Auflösung in der den Erfordernissen des § 4 Abs. 2 FamGG. entsprechenden Weise vor dem 1. Oktober 1932 gestellt wird, so ermäßigt sich die Auflösungsgebühr auf fünfzehn Zehnteile der vollen Gebühr. Die Ermäßigung auf zwanzig Zehnteile der vollen Gebühr tritt ein, wenn der Antrag in gleicher Weise vor dem 1. Januar 1934 gestellt wird.

(2) Bei Samtfideikommissen, die nach den §§ 42 oder 45 des ZwAG. aufgehoben werden, beträgt die Auflösungsgebühr fünfzehn Zehnteile der vollen Gebühr. Bei Samtfideikommissen, die nach §§ 44, 45 ZwAG. in eine Stiftung umgewandelt werden, wird neben der im Satz 1 bestimmten Gebühr die Gebühr des § 48 erhoben.

§ 30.

(1) Bei Familiengütern und Hausvermögen, die nicht freiwillig aufgelöst werden, beträgt die Auflösungsgebühr vierzig Zehnteile der vollen Gebühr und, wenn der Zeitpunkt der Auflösung (§§ 28, 247 ZwAG.) erst nach dem 1. Januar 1936 eintritt, fünfzig Zehnteile der vollen Gebühr.

(2) Wird ein Familiengut oder Hausvermögen infolge Verzichts des Besitzers vor dem 1. Januar 1933 freies Vermögen, so ermäßigt sich die Auflösungsgebühr auf zwanzig Zehnteile der vollen Gebühr. Eine Ermäßigung der Auflösungsgebühr auf fünfzehn Zehnteile der vollen Gebühr tritt ein, wenn bei einem Familiengut oder Hausvermögen, das nach den §§ 8, 247, 250 ZwAG. erloschen ist, infolge vertragsmäßiger Regelung der Rechte der Anwärter oder Anfallberechtigten (§§ 10 ff., 247, 250 ZwAG.) die Beschränkung des letzten Besitzers nach Art eines Vorerben nicht eintritt.

§ 31.

Bei Zwerggrundfideikommissen und Anteilen an Samtfideikommissen, die wie Zwerggrundfideikommisse aufzuheben sind, beträgt die Auflösungsgebühr bei freiwilliger Auflösung zehn Zehnteile, andernfalls fünfzehn Zehnteile der vollen Gebühr.

§ 32.

Bei Familiengütern und Hausvermögen, bei denen die freiwillige allmähliche Auflösung rechtskräftig beschlossen und, soweit erforderlich, genehmigt worden ist, wird eine Auflösungsgebühr weder im Falle des Freiwerdens nach den Vorschriften der §§ 260 ff. des ZwAG. noch bei nachträglicher freiwilliger sofortiger Auflösung erhoben.

§ 33.

Die Auflösungsgebühr wird nach dem Werte des Vermögens berechnet. Bei freiwilliger Auflösung und in den Fällen der § 29 Abs. 1, §§ 42, 44, 45, 247 ZwAG. ist der Wert des Vermögens im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens auf freiwillige Auflösung oder Aufhebung maßgebend. Im übrigen ist der Wert des Vermögens im Zeitpunkt der Auflösung (§§ 28, 247, 250 ZwAG.) der Berechnung der Auflösungsgebühr zugrunde zu legen.

§ 34.

Die Auflösungsgebühr wird fällig in dem Zeitpunkt, in welchem der Fideikommißauflösungsschein und, wenn ein Fideikommißauflösungsschein nicht erteilt wird, in dem Zeitpunkt, in dem die das Auflösungsverfahren abschließende Entscheidung der Auflösungsbehörde rechtswirksam wird.

§ 35.

Bei Samtfideikommissen, Geldfideikommissen und Vermögen, die wie Geldfideikommisse aufgelöst werden (§ 50, § 54 Abs. 2, §§ 247, 251 ZwAG.), wird die Auflösungsgebühr nach dem Werte des jeweils freiwerdenden Teiles im Zeitpunkt seines Freiwerdens oder, wenn das Freiwerden nicht kraft Gesetzes eintritt, im Zeitpunkt der Einleitung des Aufhebungsverfahrens erhoben. Die Gebühr wird fällig in dem Zeitpunkte des Freiwerdens der einzelnen Teile.

§ 36.

Bei Beginn der Sperrfrist (§ 129 Abs. 1 ZwAG.) ist als Gebührenvorschuß die Hälfte der zur Erhebung gelangenden Auflösungsgebühr zu erheben. Wenn eine Sperrfrist nicht eintritt, ist der gleiche Gebührenvorschuß bei der Einleitung des Verfahrens auf freiwillige Auflösung oder Aufhebung zu erheben.

Die Beschwerdegebühr.

§ 37.

Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens in der Beschwerdeinstanz werden als Beschwerdegebühr fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Soweit dies nicht der Fall ist, werden keine Gebühren erhoben.

§ 38.

Als Beschwerdegebühr werden nur zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, wenn die Beschwerde, bevor über sie eine Entscheidung getroffen worden ist, zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt. Betrifft die Zurücknahme oder Erledigung nur einen Teil des Beschwerdegegenstandes, während über einen anderen Teil entschieden wird, so ist die Gebühr des Satzes 1 nur insoweit zu erheben, als die Beschwerdegebühr sich erhöht haben würde, wenn die Entscheidung sich auch auf den zurückgenommenen oder erledigten Teil erstreckt hätte.

§ 39.

Das Landesamt kann die Gebühren nach §§ 37, 38 aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder anordnen, daß von ihrer Erhebung abzusehen ist.

§ 40.

Verweist das Landesamt eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Auflösungsamt zurück, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Auflösungsamte für die Gebührenerhebung nicht als neues Verfahren.

§ 41.

(1) Für das Verfahren über den sofortigen Einspruch gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des Auflösungsamts (§ 239 ZwAG.) wird ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben, wenn der Einspruch als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen.

(2) Das Auflösungsamt kann aus Billigkeitsgründen die Gebühr ermäßigen oder anordnen, daß von ihrer Erhebung Abstand genommen wird.

b) Beurkundungsgebühren.

§ 42.

(1) Für die Aufnahme von Familienschlüssen wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Familienschluß vor seiner Bestätigung oder Genehmigung abgeändert oder ergänzt, so wird hierfür eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Gegenstand, auf den sich der Familienschluß bezieht, nicht erweitert wird. Bei Erweiterung des Gegenstandes erhöht sich die Gebühr für die Aufnahme des ursprünglichen Familienschlusses entsprechend dem Werte der Erweiterung.

§ 43.

(1) Die Aufnahme von Familienschlüssen zur freiwilligen Auflösung und die Aufnahme von Beschlüssen nach §§ 42, 44 ZwAG. ist gebührenfrei. Enthält der Familienschluß oder der Beschluß nach §§ 42, 44 ZwAG. Bestimmungen, die mit der freiwilligen Auflösung des Familienguts oder Hausvermögens nicht in Zusammenhang stehen, so ist insoweit die Gebühr des § 42 zu erheben.

(2) Gebührenfrei ist auch die Aufnahme von Familienschlüssen, die erforderlich sind, um einen früheren Familienschluß, der die Fortgeltung der bisherigen Auflösungsbestimmungen zur Voraussetzung hat, mit den Bestimmungen des Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 in Einklang zu bringen.

§ 44.

Für die Aufnahme eines Vertrags zur Regelung der Rechte der Anwärter oder Anfallberechtigten (§§ 10 ff. ZwAG.) werden zwanzig Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. § 42 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 45.

Im übrigen gelten für die Kosten der beurkundenden Tätigkeit der Auflösungsbehörden die §§ 33 bis 41 Abs. 1, § 47 Ziff. 1 und 2, §§ 48, 50, 51, 52, 53 des Preußischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß. Als Bescheinigungen im Sinne des § 47 Ziff. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gelten nicht Folgezeugnisse sowie Bescheinigungen, die in einem gebührenpflichtigen Verfahren erteilt werden. Für die im Verfahren über die Erteilung von Folgezeugnissen eingereichten eidesstattlichen Versicherungen wird die Gebühr des § 47 Ziff. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes nicht erhoben. Für die Aufnahme von Vergleichen im Verfahren vor den Auflösungsbehörden wird eine Beurkundungsgebühr nicht erhoben, soweit der Inhalt des Vergleichs nicht über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht.

c) Sonstige Gebühren.

§ 46.

Für Pflegschaften, mit Ausnahme der im § 50 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 bezeichneten, wird die volle Gebühr erhoben. Ist die Einleitung der Pflegschaft zur Herbeiführung der freiwilligen Auflösung des Familienguts oder Hausvermögens erforderlich, so ermäßigt sich die Gebühr auf zwei Zehnteile der vollen Gebühr, sofern die freiwillige Auflösung vor dem 1. Oktober 1932 in der den Erfordernissen des § 4 Abs. 2 FamGG. entsprechenden Weise beantragt ist. Eine Ermäßigung auf fünf Zehnteile der vollen Gebühr tritt ein, sofern die freiwillige Auflösung in gleicher Weise vor dem 1. Januar 1934 beantragt ist.

§ 47.

Für die Bestellung von Vertretern bei einem Samtfideikommisse durch die Auflösungsbehörde (§ 34 Abs. 1, §§ 35, 38 ZwAG.) wird eine Gebühr von zwei Zehnteilen der vollen Gebühr erhoben.

§ 48.

(1) Für die Errichtung von Stiftungen in den Fällen der §§ 44, 45, 99 Abs. 1 ZwAG. und die Änderung der Stiftungssatzung im Falle des § 97 Satz 2 ZwAG. wird die volle Gebühr erhoben. Wird im Falle des § 99 Abs. 1 ZwAG. die Stiftung auf Grund eines Familienschlusses errichtet, so wird die Errichtungsgebühr nicht erhoben.

(2) Im übrigen gelten hinsichtlich aller der Aufsicht der Auflösungsbehörden unterstehenden Stiftungen die Vorschriften der §§ 94, 95 des Preußischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß.

§ 49.

(1) Im Verfahren der Familiengutsverwaltung (§ 14 Abs. 2, §§ 16 ff. FamGG., § 129 Abs. 2, § 149 ZwAG.) und im Verfahren der Sequestration (§ 229 ZwAG.) werden neben der Aufsichtsgebühr (§§ 23 ff.) für jedes Verwaltungsjahr fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist in derselben Weise wie die Aufsichtsgebühr zu berechnen. Der Tag der Anordnung der Familiengutsverwaltung gilt als erster Tag eines jeden Verwaltungsjahrs. Die Gebühr ist bis zum Ende des Verwaltungsvierteljahrs zu erheben, in welchem die Familiengutsverwaltung oder die Sequestration aufgehoben wird. Ist mit der Familiengutsverwaltung ein Schuldentilgungsverfahren verbunden, so erhöht sich für die nach Satz 3 und 4 zu berechnende Dauer des Schuldentilgungsverfahrens die Gebühr um fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

(2) Liegt der Auflösungsbehörde, ohne daß eine Familiengutsverwaltung angeordnet ist, die Aufsicht über die Verwaltung eines Grundstücks ob, so werden hierfür neben der Aufsichtsgebühr (§§ 23 ff.) jährlich zwei Zehnteile der vollen Gebühr, berechnet nach dem Werte des Grundstücks nach Abzug der im Grundbuch eingetragenen Schulden und Lasten, erhoben. Das angefangene Kalendervierteljahr wird sowohl am Anfang wie am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet.

§ 50.

(1) Für die Verrichtungen, die nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins den Auflösungsbehörden an Stelle des Nachlaß- oder des Vormundschaftsgerichts obliegen (§§ 27, 247, 262 Abs. 4 ZwAG.), werden Gebühren nach den sinngemäß geltenden Vorschriften des 5. und 6. Abschnitts des Preußischen Gerichtskostengesetzes erhoben, soweit sich aus dem nachstehenden Absatze nichts anderes ergibt.

(2) Es werden erhoben:

1. für Pflegschaften zur Wahrnehmung der Rechte des Nacherben (§ 17 Abs. 2 ZwAG.) fünf Zehnteile der vollen Gebühr, berechnet nach dem Werte des Vermögens unter Abzug der im Grundbuch eingetragenen auf dem Stamme des Vermögens ruhenden Schulden und Lasten. Erstreckt sich die Pflegschaft über mehrere Jahre, so wird die Gebühr für jedes Jahr erhoben. Für die Berechnung der jährlichen Gebühr gelten die Vorschriften des § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Verordnung;
2. für Pflegschaften nach § 17 Abs. 4 ZwAG. die volle Gebühr. Die Wertberechnung erfolgt nach § 22 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Die Vorschriften des Abs. 2 Ziff. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend;
3. für die Erteilung, Einziehung oder Kraftloserklärung eines Zeugnisses über das Recht des Nacherben (§ 17 Abs. 3 ZwAG.) die Hälfte der Gebühren, die nach § 78 des Preußischen Gerichtskostengesetzes für die entsprechenden Geschäfte beim Erbschein zu erheben sind;
4. für die Ersetzung der Einwilligung des Nacherben zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts die volle Gebühr.

§ 51.

Im Verfahren über die Abfindung oder eine Versorgung nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins oder der diesem gleichstehenden Entscheidung der Auflösungsbehörde (§ 65 Abs. 2, §§ 87, 88, 247, 250, 260, 264 ZwAG.) werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, soweit es sich nicht um Verfahren über streitige Ansprüche handelt. Die Gebühr ist nach dem Werte der beanspruchten Abfindung oder Versorgung zu berechnen.

§ 52.

(1) Im Verfahren über Anträge nach den §§ 167 bis 169 ZwAG. werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Das Verfahren ist gebührenfrei, soweit es auf Antrag der Forstaufsichtsbehörde eingeleitet worden ist.

(2) Die Vorschriften gelten entsprechend, wenn sich das Verfahren auf ein Wein-, Deich- oder Landgut bezieht (§ 174 Abs. 3, § 175 ZwAG.).

§ 53.

(1) Die Aufnahme und die Annahme von Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden erfolgen gebührenfrei.

(2) Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, werden im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf ihn eine Entscheidung ergangen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, zwei Zehnteile der vollen Gebühr, höchstens jedoch zwanzig Reichsmark, für die Zurückweisung eines unbegründeten oder unzulässigen Antrags fünf Zehnteile der vollen Gebühr, höchstens jedoch fünfzig Reichsmark, erhoben.

(3) Wird ein Familienschluß über die freiwillige Auflösung nicht bestätigt oder nicht genehmigt, oder wird der Antrag auf Aufnahme eines solchen Familienschlusses zurückgewiesen, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr, berechnet nach dem Werte des Vermögens, erhoben.

(4) Die Auflösungsbehörde kann die Gebühren der Abs. 2 und 3 aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder anordnen, daß von ihrer Erhebung abzusehen ist.

§ 54.

Es kommen ferner zur entsprechenden Anwendung:

1. die Vorschriften der §§ 84 bis 86 des Preußischen Gerichtskostengesetzes für das Auseinandersetzungsverfahren über die Anteile eines Samtfideikommisses nach § 41 ZwAG.;
2. die Vorschriften des § 101 des Preußischen Gerichtskostengesetzes im Verfahren zur Verhängung von Ordnungsstrafen;
3. die Vorschriften des § 106 Abs. 1 und des § 107 des Preußischen Gerichtskostengesetzes hinsichtlich der Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Akten der Auflösungsbehörde und der Vereitlung von Terminen;
4. die Vorschriften des § 33 Ziff. 6 des Deutschen Gerichtskostengesetzes im Aufgebotsverfahren nach § 147 ZwAG. In den Fällen der §§ 43, 64 Abs. 3, §§ 142, 247, 251 ZwAG. ist nur die Hälfte der Sätze des § 33 Ziff. 6 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben;
5. die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes im Vollstreckungsverfahren, soweit in dieser Verordnung keine besondere Gebühr angeordnet ist (§ 49 Abs. 1). Für die Entscheidung über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, von Zeugnissen über die Rechtskraft und über Festsetzung der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten wird eine Gebühr nicht erhoben.

III. Abschnitt.

Kosten im Verfahren über streitige Ansprüche und im Fideikommißkonkursverfahren.

§ 55.

(1) In dem Verfahren über streitige Ansprüche (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und im Fideikommißkonkursverfahren werden Kosten nach Maßgabe der sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 115 des Preußischen Gerichtskostengesetzes und des Deutschen Gerichtskostengesetzes über Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren erhoben.

(2) An die Stelle der §§ 4, 18 und 19 des Deutschen Gerichtskostengesetzes treten die Vorschriften der §§ 7 bis 12 dieser Verordnung. Bei der Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes finden die §§ 5 und 6 dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften des § 20 Satz 2 und 3 und des § 21 Abs. 2 dieser Verordnung gelten sinngemäß.

§ 56.

Beschlüsse der Auflösungsbehörden oder ihrer Vorsitzenden, die eine Entscheidung enthalten, welche im ordentlichen Rechtsstreite nur in Form eines Urteils ergehen könnte, stehen kostenrechtlich den Urteilen gleich. Die Urteilsgebühr wird jedoch nur zur Hälfte erhoben, wenn vor der Ent-

scheidung eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet war. Das Verfahren über den sofortigen Einspruch (§ 239 ZwAG.) bildet mit dem voraufgegangenen Verfahren eine Instanz. Das Verfahren über einstweilige Anordnungen steht hinsichtlich der Kosten dem Verfahren über einstweilige Verfügungen gleich.

§ 57.

Die sofortige Beschwerde an das Landesamt gilt kostenrechtlich als Berufung, sofern die Beschwerde sich gegen eine Entscheidung des Auflösungsamts richtet, die im ordentlichen Rechtsstreite nur in Form eines Urteils ergehen könnte. Das Verfahren vor dem Landesamt über eine solche Beschwerde gilt als Verfahren in der Berufungsinstanz. In allen anderen Fällen werden im Beschwerdeverfahren vor dem Landesamte dieselben Kosten erhoben wie im Beschwerdeverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren. § 39 findet Anwendung.

Teil B.

Die Kosten anderer Behörden.

§ 58.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch dann anwendbar, wenn in den durch die Verordnung betroffenen Angelegenheiten an Stelle der Auflösungsbehörden ein Gericht tätig wird.

§ 59.

(1) Für Verrichtungen, die die Auflösungsgesetze Gerichten übertragen, werden Kosten nach Maßgabe der für Verrichtungen gleicher Art geltenden Gerichtskostengesetze erhoben. Die Gebührensätze des § 50 Abs. 2 dieser Verordnung gelten auch für die Gerichte.

(2) Für die Kosten im Verfahren über die Erteilung eines Gutsfolgezeugnisses (§ 165 Abs. 3 Satz 4, § 174 Abs. 3, § 175 Abs. 1 ZwAG.) gelten die Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes hinsichtlich der Kosten im Verfahren über die Erteilung eines Erbscheins sinngemäß.

(3) Gebührenfrei sind:

1. die Löschung der Familienguts- oder Hausgutseigenschaft in den Grundbüchern und anderen öffentlichen Büchern und Registern;
2. die Eintragung eines Schutzforstes, eines Wald-, Wein- oder Deichguts und die Eintragung von Vermerken im Sinne des § 162 Abs. 2 Satz 3 und § 163 Abs. 1 Satz 2 ZwAG);
3. die Löschung der unter Ziff. 2 bezeichneten Eintragungen und die Löschung des Landgutsvermerks.

§ 60.

Für Verrichtungen, die die Auflösungsgesetzgebung anderen Verwaltungsbehörden als den Auflösungsbehörden überträgt, werden Kosten nach Maßgabe der Kostenvorschriften erhoben, die für diese Behörden bei Geschäften gleicher Art gelten. Das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) gilt mit den sich aus § 61 ergebenden Ergänzungen.

§ 61.

(1) Für die Kosten der staatlichen Forstaufsicht ist § 159 ZwAG. maßgebend.

(2) Für die Genehmigungen der Forstaufsichtsbehörde werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. für die Genehmigung zur Veräußerung eines Schutzforstes oder eines Waldguts im ganzen oder in Teilen $^{1}/_{20}$ vom Hundert des Kaufpreises einschließlich des Wertes der aus-

bedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder des Grundstückswerts, falls ein Kaufpreis nicht in Frage kommt oder der Kaufpreis geringer ist als der Grundstückswert;

2. für die Genehmigung zur Teilung des zu einem Schutzforst oder einem Waldgute gehörenden Grundbesitzes die Hälfte der Gebühr nach Ziff. 1;

3. für die Genehmigung zur Zuschlagung von Grundbesitz zu einem Schutzforst oder Waldgut $^{1}/_{10}$ vom Hundert des Wertes des zuzuschlagenden Grundbesitzes. Werden einem Schutzforst oder einem Waldgute Waldgrundstücke, oder Grundstücke, die unmittelbar den Zwecken der Forstwirtschaft dienen (z. B. Grundstück mit Försterwohnung, Försterdienstland), zugeschlagen, so wird die Gebühr nicht erhoben.

(3) Bei der Berechnung des Wertes findet § 5 dieser Verordnung Anwendung.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß bei Wein-, Deich- oder Landgütern.

§ 62.

Soweit Verwaltungsbehörden nach den Bestimmungen der Auflösungsgesetze vor einer Entscheidung der Auflösungsbehörden zu hören sind oder gehört werden können, werden bei den Verwaltungsbehörden besondere Gebühren nicht erhoben. Ihre Auslagen sind den Auflösungsbehörden zwecks Einziehung mitzuteilen.

Teil C.

Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Auflösungsbehörden.

§ 63.

Die Vergütung des Rechtsanwalts für seine Berufstätigkeit im Verfahren vor den Auflösungsbehörden richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 1 Abs. 2 Satz 1) nach den Vorschriften der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher,

2. im Verfahren über streitige Ansprüche (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und im Fideikommißkonkursverfahren nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte über die Vergütung des Rechtsanwalts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren.

§ 64.

(1) Für die Berechnung des Wertes des Gegenstandes, nach dem die Gebühren zu berechnen sind, gelten die bei der Berechnung der Kosten der Auflösungsbehörden maßgebenden Vorschriften.

(2) Der für die Berechnung der Gebühren der Auflösungsbehörden festgesetzte Wert ist auch für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend. Gegen die Wertfestsetzung steht dem Rechtsanwalte selbständig die Erinnerung und die sofortige Beschwerde zu.

§ 65.

(1) Für die Vertretung im Auflösungsverfahren erhält der Rechtsanwalt als Vertreter des Besitzers fünfzehn Zehnteile, des nächsten Folgeberechtigten zehn Zehnteile und eines anderen Beteiligten acht Zehnteile der vollen Gebühr des Artikels 3 der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher.

(2) In besonders schwierigen Fällen oder bei besonderer Mühewaltung des Rechtsanwalts kann die Gebühr um fünf Zehnteile erhöht werden.

§ 66.

(1) Fünf Zehnteile der vollen Gebühr des Artikels 3 der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung des Besitzers oder eines anderen Beteiligten:

1. im Verfahren zur Bildung eines Schutzforstes, eines Wald-, Wein- oder Deichguts;
2. im Verfahren zur Bildung einer Stiftung;
3. im Verfahren zur Sicherung von Gegenständen von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werte, von Sammlungen und Archiven;
4. im Verfahren zur Erhaltung gemeinnütziger Anstalten und Einrichtungen;
5. im Verfahren zur Regelung der Abfindung oder Versorgung, soweit die Ansprüche nicht streitig sind;
6. im Verfahren zur Sicherung der Ansprüche der Gläubiger, soweit es sich nicht um streitige Ansprüche handelt;
7. im Verfahren zur Regelung der Rechte der Anwärter oder Anfallberechtigten (§§ 10 ff. ZwAG.);
8. im Verfahren der Familiengutsverwaltung.

(2) In besonders schwierigen Fällen oder bei besonderer Mühewaltung des Rechtsanwalts kann die Vergütung auf den Betrag der vollen Gebühr erhöht werden.

(3) Erstreckt sich die Vertretung auf mehrere der im Abs. 1 genannten Verfahren, die ganz oder teilweise zu gleicher Zeit schweben, so darf die Gesamtvergütung des Rechtsanwalts den Betrag einer vollen Gebühr des Artikels 3 der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, berechnet nach dem Werte des Familienguts oder Hausvermögens, nicht übersteigen.

(4) Vertritt der Rechtsanwalt den Besitzer oder einen anderen Beteiligten außer in den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren auch im Auflösungsverfahren und schweben die Verfahren ganz oder teilweise zu gleicher Zeit, so kann der Rechtsanwalt die Gebühren der Abs. 1 bis 3 nicht verlangen, wenn die ihm nach § 65 zustehende Gebühr den Betrag einer vollen Gebühr des Artikels 3 der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, berechnet nach dem Werte des Familienguts oder Hausvermögens, erreicht. Bei Entscheidungen über Anträge nach § 65 Abs. 2 auf Erhöhung der Gebühr des § 65 Abs. 1 ist jedoch die Tätigkeit des Rechtsanwalts bei den Verfahren des Abs. 1 angemessen zu berücksichtigen, soweit er hierfür eine besondere Gebühr nicht erhält.

§ 67.

(1) Neben den Gebühren der §§ 65 und 66 erhält der Rechtsanwalt nur die Sondergebühren des Artikels 10 und des Artikels 13 der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Für den Entwurf eines Familienschlusses oder eines Vertrags zur Regelung der Rechte der Anwärter oder Anfallberechtigten steht dem Rechtsanwalte jedoch eine besondere Gebühr nicht zu.

(2) Für den Gesamtbetrag der Gebühren eines Rechtsanwalts, der nicht allgemein zum Vertreter im Auflösungsverfahren oder in einem Verfahren des § 66 Abs. 1 bestellt ist, sondern dem nur einzelne Handlungen aufgetragen sind, gilt § 48 der Deutschen Gebührenordnung sinngemäß.

§ 68.

Über Anträge auf Erhöhung der Gebühren nach § 65 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 entscheiden die Auflösungsbehörden. Gegen die Entscheidung des Auflösungsamts steht dem Rechtsanwalte, seinem Auftraggeber und dem erstattungspflichtigen Gegner die sofortige Beschwerde an das Landesamt zu.

§ 69.

Verfahren über einstweilige Anordnungen stehen im Sinne der Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte den Verfahren über einstweilige Verfügungen gleich.

§ 70.

Das Verfahren über den sofortigen Einspruch gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des Auflösungsamts (§ 239 ZwAG.) steht im Sinne der Bestimmungen der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte dem Verfahren über einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung eines beauftragten oder ersuchten Richters gleich. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 1 Abs. 2 Satz 1) erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über den sofortigen Einspruch zwei Zehnteile der vollen Gebühr des Artikels 3 der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher.

§ 71.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesamt erhält der Rechtsanwalt:

1. bei Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 2 Abs. 2 Satz 1) fünf Zehnteile der vollen Gebühr des Artikels 3 der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher;
2. im Verfahren über streitige Ansprüche (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und im Fideikommißkonkursverfahren dieselbe Vergütung, die er nach der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte im Beschwerdeverfahren bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren erhalten würde. Wenn sich jedoch die Beschwerde gegen eine Entscheidung richtet, die im ordentlichen Rechtsstreite nur in Form eines Urteils ergehen könnte, so erhält der Rechtsanwalt dieselbe Vergütung, die er nach der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Berufungsverfahren erhalten würde.

§ 72.

In den Fällen der §§ 88, 89, § 93 Abs. 2 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entscheiden die Auflösungsbehörden endgültig.

Teil D.

Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher und der Zeugen und Sachverständigen.

§ 73.

Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher im Verfahren vor den Auflösungsbehörden gelten bei Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 1 Abs. 2 Satz 1) die Vorschriften der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und im Verfahren über streitige Ansprüche (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und im Fideikommißkonkursverfahren die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sinngemäß. Bei der Wertberechnung finden die Vorschriften der §§ 5 und 6 dieser Verordnung Anwendung.

§ 74.

Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor den Auflösungsbehörden gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

Teil E.

Schlußbestimmungen.

§ 75.

Soweit für die Berechnung und Einziehung der Gebühren, Auslagen und Stempel im Verfahren vor den Auflösungsbehörden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die Vorschriften für die Berechnung und Einziehung der Gerichtskosten.

§ 76.

Die Verpflichtung des Besitzers zur Zahlung von Kosten begründet eine Stammschuld. Für die Aufsichtsgebühr (§§ 23 ff.) und die Gebühren nach § 49 Abs. 2 haftet der Besitzer, während dessen Besitzzeit die Gebühren fällig geworden sind, auch persönlich.

§ 77.

Soweit in den Vorschriften der Gesetze und Verordnungen, welche in den Teilen A, C und D dieser Verordnung für anwendbar erklärt worden sind, Verrichtungen dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Gerichts zugewiesen sind, tritt an dessen Stelle der Schriftführer der Auflösungsbehörde. Soweit gegen eine Entscheidung die Erinnerung an ein Gericht zulässig ist, findet die Erinnerung an die Auflösungsbehörde statt. An die Stelle der Beschwerde oder sofortigen Beschwerde an ein übergeordnetes Gericht tritt die sofortige Beschwerde an das Landesamt.

§ 78.

Gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des Auflösungsamts findet in allen Fällen zunächst der sofortige Einspruch an das Auflösungsamt (§ 239 ZwAG.) und gegen eine Entscheidung eines beauftragten Mitglieds der Auflösungsbehörde oder eines ersuchten Richters der Antrag auf Entscheidung der Auflösungsbehörde (§ 240 ZwAG.) statt.

§ 79.

Die Einlegung von Erinnerungen kann schriftlich bei der Auflösungsbehörde oder mündlich zur Niederschrift des Schriftführers der Auflösungsbehörde erfolgen.

§ 80.

Für die sofortige Beschwerde, den sofortigen Einspruch und den Antrag auf Entscheidung der Auflösungsbehörde gelten die Vorschriften des Zwangsauflösungsgesetzes über diese Rechtsbehelfe (§§ 232 bis 241 ZwAG.). Die Vorschriften des § 9 Satz 2 und des § 55 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Satz 2 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 81.

Soweit nach dieser Verordnung und nach den in den Teilen A, C und D für anwendbar erklärten Vorschriften Anordnungen oder Entscheidungen im Verwaltungs- oder Aufsichtswege zu treffen sind, sind diese von den Aufsichtsinstanzen der Auflösungsbehörden (Präsident der Auflösungsbehörde, Justizminister) zu treffen.

§ 82.

Bei den von den Aufsichtsinstanzen der Auflösungsbehörden zu erledigenden Angelegenheiten werden Kosten nach Maßgabe des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) erhoben.

§ 83.

Soweit in dieser Verordnung auf andere Gesetze und Verordnungen verwiesen ist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 84.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf alle vor dem 1. Oktober 1930 noch nicht fällig gewordenen Kosten und noch nicht beendeten Geschäfte Anwendung, soweit sich aus den §§ 85 bis 88 nichts anderes ergibt.

§ 85.

(1) Soweit Gebühren jährlich zu erheben sind, richtet sich die Gebühr für das am 1. Oktober 1930 laufende Jahr nach den bisherigen Bestimmungen.

(2) Bei einem am 1. Oktober 1930 schwebenden Schuldentilgungs- oder Schuldenpflegschaftsverfahren oder einer Zwangsverwaltung im Sinne des § 11 der Verordnung über Familiengüter in ihrer bis zum 1. Oktober 1930 geltenden Fassung werden, falls diese Verfahren nicht in eine Familiengutsverwaltung übergeleitet werden, vom Ablauf des am 1. Oktober 1930 laufenden Jahres die Gebühren erhoben, die nach § 49 Abs. 1 dieser Verordnung für das Verfahren der Familiengutsverwaltung zu erheben sind. Beim Schuldentilgungsverfahren wird von dem genannten Zeitpunkt an dieselbe Gebühr erhoben wie bei einer Familiengutsverwaltung, mit der ein Schuldentilgungsverfahren verbunden ist.

§ 86.

Bei Familiengütern und Hausvermögen, bei denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Familienschluß über die freiwillige Auflösung bereits verlautbart ist, wird die Auflösungsgebühr (§§ 29, 31) nicht erhoben.

§ 87.

(1) Wird einem rechtzeitig aufgenommenen Familienschlusse die Bestätigung nur aus dem Grunde versagt, weil er die freiwillige allmähliche Auflösung anordnet (§ 44 FamGG.), oder wird ein solcher Familienschluß nicht wirksam, weil die ministerielle Genehmigung zur allmählichen Auflösung nicht erteilt wird, so sind die Gebühren für die Aufnahme des Familienschlusses niederzuschlagen. Bereits erhobene Gebühren sind auf die später entstehende Auflösungsgebühr anzurechnen.

(2) Ist bei einem Familiengut oder Hausvermögen, bei dem die freiwillige allmähliche Auflösung beschlossen ist, bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Familienschluß zur Herbeiführung der freiwilligen sofortigen Auflösung verlautbart worden, so ist die Gebühr für die Aufnahme des letzteren Familienschlusses niederzuschlagen, sofern der Übergang von der allmählichen zur sofortigen Auflösung nach dem 1. Juli 1929 aus Anlaß der Änderung der Auflösungsgesetzgebung erfolgt ist.

§ 88.

Hat ein Rechtsanwalt für eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Tätigkeit nach den bisherigen Vorschriften eine höhere Vergütung verdient, als ihm nach den Bestimmungen dieser Verordnung zusteht, so verbleibt ihm die höhere Vergütung.

Berlin, den 22. Dezember 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun Höpker Aschoff Schmidt
zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3
R 30

(2) Bei einem am 1. Oktober 1930 schwebenden Schuldentilgungs- oder Schuldenpflegschaftsverfahren oder einer Zwangsverwaltung im Sinne des § 11 der Verordnung über Familiengüter in ihrer bis zum 1. Oktober 1930 geltenden Fassung werden, falls diese Verfahren nicht in eine Familiengutsverwaltung übergeleitet werden, vom Ablauf des am 1. Oktober 1930 laufenden Jahres die Gebühren erhoben, die nach § 49 Abs. 1 dieser Verordnung für das Verfahren der Familiengutsverwaltung zu erheben sind. Beim Schuldentilgungsverfahren wird von dem genannten Zeitpunkt an dieselbe Gebühr erhoben wie bei einer Familiengutsverwaltung, mit der ein Schuldentilgungsverfahren verbunden ist.

§ 86.

Bei Familiengütern und Hausvermögen, bei denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Familienschluß über die freiwillige Auflösung bereits verlautbart ist, wird die Auflösungsgebühr (§§ 29, 31) nicht erhoben.

§ 87.

(1) Wird einem rechtzeitig aufgenommenen Familienschlusse die Bestätigung nur aus dem Grunde versagt, weil er die freiwillige allmähliche Auflösung anordnet (§ 44 FamGG.), oder wird ein solcher Familienschluß nicht wirksam, weil die ministerielle Genehmigung zur allmählichen Auflösung nicht erteilt wird, so sind die Gebühren für die Aufnahme des Familienschlusses niederzuschlagen. Bereits erhobene Gebühren sind auf die später entstehende Auflösungsgebühr anzurechnen.

(2) Ist bei einem Familiengut oder Hausvermögen, bei dem die freiwillige allmähliche Auflösung beschlossen ist, bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Familienschluß zur Herbeiführung der freiwilligen sofortigen Auflösung verlautbart worden, so ist die Gebühr für die Aufnahme des letzteren Familienschlusses niederzuschlagen, sofern der Übergang von der allmählichen zur sofortigen Auflösung nach dem 1. Juli 1929 aus Anlaß der Änderung der Auflösungsgesetzgebung erfolgt ist.

§ 88.

Hat ein Rechtsanwalt für eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Tätigkeit nach den bisherigen Vorschriften eine höhere Vergütung verdient, als ihm nach den Bestimmungen dieser Verordnung zusteht, so verbleibt ihm die höhere Vergütung.

Berlin, den 22. Dezember 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schmidt
zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,50 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.